

S.KBBG 2019 IN BEGUTACHTUNG – ÜBERSICHT ÄNDERUNGEN

Nach eingehender Durchsicht des 192-seitigen Gesetzestextes (siehe: [Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – S. KBBG geändert wird](#)) listen wir in dieser Übersicht jene Paragraphen auf, die einen direkten Effekt auf die Qualität der institutionellen Salzburger Kinderbildung haben werden.

§8 Betriebskonzept: Das Betriebskonzept hat nur mehr ein Raumkonzept, ein Organisationskonzept, aber kein pädagogisches Grundkonzept mehr zu enthalten.

§14 Pädagogische Konzeption: wird hier erwähnt und geregelt.

§14a Kinderschutzkonzept: Wird neu ins Gesetz aufgenommen, ist innerhalb von zwei Jahren ab Betriebsaufnahme für jede Einrichtung zu erstellen. Der Rechtsträger hat eine Person als Ansprechpartner*in in Kinderschutzfragen zu bestimmen. Das Kinderschutzkonzept ist längstens nach 5 Jahren zu evaluieren und anzupassen.

§16 (2) Aufnahme eines Kindes: Hier werden Reihungskriterien für die Neuaufnahme von Kindern gesetzlich neu geregelt. Kinder, welche bereits eine andere Organisationsform der institutionellen Einrichtung besuchen und Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen, werden nunmehr zurückgereiht. Weiters wird hier in §16 a die Möglichkeit einer Änderung bzw. Widerruf der Aufnahme erläutert, wenn die für die Aufnahme begründeten Umstände wegfallen.

§16a (2): Der Rechtsträger kann die Aufnahme widerrufen oder vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern nicht über den Bedarf an Entwicklungsbegleitung informiert haben und aufgrund einer Doppelzählung die Höchstkindergartenzahl überschritten würde.

§19a Kleinkindgruppen (2): Ausnahmsweise vorzeitige Aufnahme zwei Monate vor dem 1. Geburtstag möglich. (3) Kinder mit IE Bedarf können in der KKG bis zum 4. Lebensjahr weiter betreut werden.

§19b Alterserweiterte Gruppen, Waldgruppen (2): Ausnahmsweise vorzeitige Aufnahme bereits zwei Monate vor dem 1. Geburtstag möglich. (3) Kinder mit IE-Bedarf können in der AEG bis zum 4. Lebensjahr weiter betreut werden.

19c Kindergartengruppen (5): „Eine Überschreitung der Zahl der angemeldeten Kinder pro Gruppe auf bis zu 25 Kinder ist zulässig, wenn die funktionale Fläche für 25 Kinder ausreicht.“ Überschreitung der Kinderzahl von 22 auf 25 wird für den Rechtsträger wieder vereinfacht, viele werden diese Möglichkeit zur Entlastung des Gemeindebudgets in Anspruch nehmen.

§21 Feststellung des Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung: Weiterhin wird der festgestellte Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung erst mit Vollendung des 3. Lebensjahres wirksam. Unsere Forderung: IE muss bereits ab Eintritt in die Institution gewährt werden! Positiv: Die psychologische Abklärung kann entfallen, wenn eine ärztliche oder psychologische Diagnose gemäß ICD-10 oder ICD-11 vorliegt.

§25 Personaleinsatz – Leitung: Der Paragraf regelt nun Leitungsfragen (NEU) vom übrigen Personaleinsatz.

§25a Personaleinsatz – pädagogisches und sonderpädagogisches Personal, Sprachförderkräfte und Zusatzkräfte: Neue, vereinfachte Vorgaben zur Vertretung pädagogischer Fachkräfte durch Zusatzkräfte.

§26 Personaleinsatz – zusätzliches Betreuungspersonal in bestimmten Organisationsformen: Der Personalbedarf bleibt grundsätzlich ähnlich, jedoch: Die neue Fassung verwendet den Begriff "zusätzliche Personen" statt "Betreuungspersonen". (3) Waldgruppen werden hier (NEU) angeführt. „Die Landesregierung kann in Zeiten eines schwerwiegenden Fachkräftemangels für einen beschränkten Zeitraum mit Verordnung abweichende Regelungen erlassen.“ Dieser Zusatz lässt alle Möglichkeiten für schnelles und kostensparendes Reagieren in Personalnot – ohne Rücksicht auf die Bildungsqualität.

§27a Fachliche (Anstellungs-) Erfordernisse für die Leitung: Auch hier werden Ausnahmen geregelt für Personen, die bei einem Mangel an Fachkräften mit einer Leitung betraut werden können.

§28 Fachliche Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte: Hier werden die fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft erläutert. Ebenfalls wieder mit mehreren Ausnahmeregelungen für Fachkräftemangel versehen.

§28a Fachliche Anstellungserfordernisse für sonderpädagogische Fachkräfte: Hier werden die fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als sonderpädagogische Fachkraft erläutert. Ebenfalls wieder mit mehreren Ausnahmeregelungen für Fachkräftemangel versehen.

§29 Fachliche Anstellungserfordernisse für Zusatzkräfte: Zusatzkräfte haben (NEU) innerhalb von zwei Jahren ab der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit den Abschluss eines von drei angeführten Lehrgängen nachzuweisen. „Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Landesregierung um ein weiteres Jahr verlängert werden.“

§30 Sprachliche Anstellungserfordernisse für pädagogisches Personal: „Für die Dauer von insgesamt höchstens einem Jahr können auch Personen mit Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 als (sonder)pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, wenn begleitend Sprachkurse zur Erlangung des Niveaus C1 absolviert werden. „Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Landesregierung den Einsatz auf ein weiteres Jahr genehmigen. (2) „Zusatzkräfte haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen aufzuweisen.“ Unzureichende Sprachkenntnisse des pädagogischen Personals bedeutet einen Chancennachteil für alle Kinder mangels kompetenter Sprachvorbilder.“

§32 Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit: Positiv zu bewerten ist, dass nunmehr Zusatzkräfte in Vertretungsrolle die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit der zu vertretenden Fachkraft konsumieren können. Es ist keine Anpassung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit angedacht, z.B. für Teambesprechungen, ... Weiters bleibt die Regelung, dass mindestens die Hälfte der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit in der Einrichtung verbracht werden muss, aufrecht. Wenige Einrichtungen stellen ausreichend Ausstattung (Büros, Arbeitsplätze,...) zur Verfügung. Eine Empfehlung unsererseits ist, dass einrichtungsspezifisch im Ermessen des Rechtsträgers und in Absprache mit der Leitung der Arbeitsort individuell festgelegt werden kann. Diese Maßnahme würde für viele Dienstnehmer*innen eine organisatorische Erleichterung darstellen und würde weder dem Land Salzburg noch den Rechtsträger*innen Kosten verursachen.

§32a: Leistungsstunden: Das Ausmaß für die Freistellung von der Gruppenarbeit für mit der Leitung betraute Personen zur Ausführung der Leitungsaufgaben bleibt unverändert.

In dieser Auflistung sind folgende Punkte nicht berücksichtigt:

Änderungen bei Tageseltern (§36-44), Finanzierung der Bildung und Betreuung (§45 -§ 45c), Sonderförderungen (§47 – 47d), Förderungen für Tageseltern (§48-§51), Förderungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§52-§57), Gastkindbeiträge (§57 - §58), Aufsicht, Datenschutz, und Schlussbestimmungen

Diese Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist ohne Gewähr.

BE Salzburg - Berufsgruppe für Elementarpädagogik Salzburg

Markt 288, 5431 Kuchl

office@besalzburg.at

www.besalzburg.at

ZVR-Zahl: 824754748